



Satzung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 18. Januar 2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und 6 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Ausfertigung

¹Die von der Hochschule ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach Erteilung der Genehmigung vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Hochschule für die Bekanntmachung auszufertigen. ²Bei genehmigungs- oder einvernehmenspflichtigen Satzungen sind Tag und Aktenzeichen der Genehmigung oder der Erklärung des Einvernehmens anzugeben (Ausfertigungsvermerk). ³Soweit gesetzlich vorgegeben ist das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu informieren.

§ 2

Bekanntmachung

- (1) Satzungen der Hochschule werden dadurch bekanntgemacht, dass sie in der Hochschule niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben wird.
- (2) Die Niederlegung der Satzung muss in einem Raum der Hochschule erfolgen und eine Einsicht in eine mit Ausfertigungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung während der Dienstzeit ermöglichen.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Stelle. ²In der Bekanntgabe ist der Ort der Niederlegung genau zu bezeichnen. ³Bestehen Einrichtungen der Hochschule an mehreren Orten, soll nach dem jeweiligen Informationsbedürfnis an den verschiedenen Orten auf die Bekanntgabe hingewiesen und eine Ausfertigung der Satzung zur Einsicht bereitgehalten werden. ⁴Der Anschlag soll 30 Tage angeheftet bleiben.

§ 3

Tag der Bekanntmachung

- (1) ¹Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung durch Anschlag nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag darf erst angebracht werden, wenn die Satzung in der Hochschule niedergelegt ist.
- (2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken.

§ 4

Veröffentlichung

- ¹Nach § 2 bekanntgemachte Satzungen sind alsbald durch die Hochschule zu veröffentlichen.
- ²Die Veröffentlichung erfolgt digital im Amtsblatt der Hochschule über das Internet.

§ 5

Änderung und Aufhebung von Satzungen

Änderungen und Aufhebungen von Satzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, sind unabhängig davon, auf welche Art die zu ändernde oder aufzuhebende Satzung bekanntgemacht wurde, nach den Bestimmungen dieser Satzung bekanntzumachen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19. Januar 2023 in Kraft.